

OOVV · Georgstraße 4 · 26919 Brake

Nicole Braun  
BPW Stadtplanung  
Ostertorsteinweg 70-71  
28203 Bremen

Ihr Ansprechpartner  
Sylvia Kramer  
AP-LW-AWN/R6/03/23/Kr  
Tel. 04401 916-265  
Fax 04401 916-35265  
sylvia.kramer@oovv.de  
www.oovv.de

30. März 2023

Bauleitplanung der Gemeinde Spiekeroog;  
Bebauungsplan Nr. 22 "Dorf"  
Ihre E-Mail vom 06.03.2023

Sehr geehrte Frau Braun,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Bereich des Plangebietes befinden sich Ver- und Entsorgungsleitungen des OOVV.

Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen.

Im weiteren Teil gliedert sich die Stellungnahme in den Punkten:

- Versorgungssicherheit
- Vorsorgender Grundwasserschutz
- Entsorgungssicherheit

Diese müssen inhaltlich getrennt voneinander betrachtet werden.

#### Versorgungssicherheit

Die entstehenden Grundstücke im Plangebiet können an unser Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossen werden. Die notwendigen Rohrverlegungsarbeiten und Grundstücksanschlüsse können nur auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) des OOVV und unter Berücksichtigung des Begleitvertrages für die Gemeinde durchgeführt werden.

Bitte beachten Sie bzgl. der Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie die Anforderungen an Schutzstreifen das DVGW Arbeitsblatt W 400-1.

### Versorgungsdruck

Der Versorgungsdruck in unserem Trinkwassernetz in der Umgebung des Plangebietes wird auch in Spitzenlastsituationen als komfortabel beurteilt. Daher wurde auf eine detailliertere Betrachtung der Auswirkungen durch das neue Plangebiet für diese Stellungnahme verzichtet. Der Versorgungsdruck erfüllt die Mindestanforderungen gemäß Regelwerk DVGW W 400-1.

### Löschwasserversorgung

Im Hinblick auf den der Gemeinde obliegenden Brandschutz (Grundsatz, NBrandSchG §2) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist und nicht vertraglich auf den OOVV übertragen wurde. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz besteht für den OOVV nicht.

### Vorsorgender Grundwasserschutz

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 22 „Dorf“ soll als wesentliche Planungsziele eine Steuerung von Dauerwohnen und Ferienwohnen, Sicherung von Gewerbeflächen im Ortsinnenbereich und damit Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge erfolgen. Mit dem Scopingtermin (zur frühzeitigen Behördenbeteiligung) am 13.03.2023 als Web Meeting wurde das Vorhaben durch das Planungsbüro BPW Stadtplanung Partnerschaftsgesellschaft mbB vorgestellt. Von Seiten des OOVV anwesend war Frau Dr. Kübeck.

Das Planungsgebiet befindet sich in der Wasserschutzzone III. Mit dem Bebauungsplan Nr. 22 „Dorf“ werden keine konkreten Änderungen hinsichtlich der Bebauung dargelegt.

Aus Sicht des vorsorgenden Grundwasserschutzes möchten wir folgende Punkte bei der Umsetzung hinweisen:

Grundwasserentnahmen (z. B. in Form von Haus-/Gartenbrunnen) im Bereich des B-Plan Gebietes sind auszuschließen.

Auch eine Unterkellerung kann sich möglicherweise negativ auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken. Da im B-Plan Gebiet sowohl die Mächtigkeit der Süßwasserlinse als auch der Flurabstand (Abstand zwischen Geländeoberfläche und Grundwasseroberfläche) nach Süden abnehmen, können durch eine Grundwasserhaltung/-absenkung (für eine Unterkellerung) salzhaltige Wässer aus dem tieferen Untergrund heraufgezogen werden. Dieses führt dann zu einer nachhaltigen negativen Veränderung der Süßwasserlinse (Versalzung!).

Eine Bebauung/Verdichtung der Bebauung innerhalb des B-Plan-Gebietes und die damit verbundene Versiegelung von Flächen führt zu einer nachteiligen Beeinflussung der Grundwasserneubildung in diesem Gebiet. Dieses bedeutet, dass in den versiegelten Bereichen

die Süßwasserlinse nicht mehr "aufgefüllt" wird und damit weniger Süßwasser für die Versorgung der Insel zur Verfügung steht. Mit Kenntnis über die Untergrundverhältnisse und den angetroffenen Grundwasserstand (Flurabstand) ist zu überprüfen, ob eine Versickerung von unbelasteten Niederschlagswässern über die belebte Bodenzone möglich ist, um die Grundwasserneubildung zu erhalten und damit die Süßwasserlinse zu stabilisieren.

Insgesamt sind alle Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass das B-Plan Gebiet in seiner Eignung und besonderen Bedeutung als Trinkwassergewinnungsgebiet nicht beeinträchtigt wird. Folgende Auflagen sind zu beachten:

- Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Brunnen des Wasserwerkes auf der Nordseeinsel Spiekeroog vom 17.08.1970,
- Abwasserentsorgung nach dem Stand der Technik,
- Anwendung des ATV-Arbeitsblattes A142 „Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten“,
- Beachtung der Anlagenverordnung (zzt. AwSV),
- Anwendung der RiStWaG.

Entsprechende Änderungen der Bebauung im Planungsgebiet sollten unter dem Gesichtspunkt wasserwirtschaftlicher Belange betrachtet werden und unterliegen einer Einzelfallprüfung. Die Gefährdungspotentiale für das Grundwasser, die von Wohngebieten ausgehen können, resultieren sowohl aus der Bauphase als auch aus der späteren Nutzung der Flächen.

a) während der Bauphase:

- Verminderung, Veränderung oder auch Beseitigung der auf der Insel kaum vorhandenen schützenden Grundwasserüberdeckung durch das Ausheben von Baugruben oder Gräben für die Fundamente, beim Verlegen von Kabeln, Kanalisation und anderen Leitungen,
- Beseitigung der nur geringmächtigen belebten Bodenzone auch außerhalb von Baugruben durch den Baustellenbetrieb,
- Lagerung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen (Farben, Lacke, Bitumenanstriche, Verdüner, Reinigungsflüssigkeiten, Treib- und Schmierstoffe für Baumaschinen, Schalöle usw.),
- erhöhtes Risiko von Verunreinigungen des Grundwassers durch Schadstoffeintrag infolge von Havariefällen bei Baufahrzeugen und -maschinen sowie durch Zwischenfälle bei Tank- und Wartungsvorgängen.

Es muss dafür Sorge getragen werden, dass die Mitarbeiter der ausführenden Baufirmen vor Beginn von Baumaßnahmen auf die sensible Lage des Baugrundes innerhalb des Wassergewinnungsgebietes hingewiesen werden.

Auf den Baustellen müssen ständig ausreichende Mengen an Ölbindemitteln und geeigneten Auffangvorrichtungen bereitgehalten und gegebenenfalls auch eingesetzt werden.

b) während der Nutzung:

- Verringerung der Grundwasserneubildung aufgrund der zusätzlichen Flächenversiegelung,
- Lagerung und Verwendung wassergefährdender Stoffe im Wohngebiet (z. B. unsachgemäßer oder missbräuchlicher Umgang mit Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln in den Gärten)
- Versickerung von schadstoffbelastetem Wasser durch defekte Abwasserleitungen (Verlustmenge laut Literatur: 6 – 10 % des Abwasseraufkommens), Hausanschlüsse und Grundstücksentwässerungen,
- Versickern von Dachflächen- und Hofflächenabwässern (hier ist auf geeignetes Material beim Verbau zu achten).

Folgende Regelwerke im Hinblick auf die Versickerung von Niederschlagswässern sind zu beachten:

- Merkblatt DWA-M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser)
- Arbeitsblatt DWA-A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser)

Hinsichtlich der Gefahren für das Grundwasser wird ergänzend auf das DVGW-Arbeitsblatt W 101 „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser“ (2021) und auf die „Praxisempfehlung für niedersächsische Wasserversorgungsunternehmen und Wasserbehörden; Handlungshilfe (Teil II); Erstellung und Vollzug von Wasserschutzgebietsverordnungen“ (NLWKN 2013) verwiesen.

Entsorgungssicherheit

Abwasser

A. Schmutzwasserentsorgung

Kanalbestand und mögliche Anschlusspunkte für die Schmutzwasserentwässerung

Bereich B – Plan Gebiet

Das Plangebiet ist für die Abwasserbeseitigung über die zentrale Kläranlage Spiekeroog erschlossen. Für das obige B – Plan Gebiet bestehen in den Straßen und Wegen des Dorfgebietes SW – Kanalanlagen des OOWV.

Anschlussplanungen SWK:

Sollten im Zuge der Dorfentwicklung eine bauliche Erweiterung bzw. Nachverdichtung oder Lückenbebauung geplant sein, besteht die Möglichkeit im Zuge einer Erweiterung des Kanalnetzes die entsprechenden Bauflächen mit anzubinden. Dies würde im Detail durch zusätzliche

Hausanschlüsse bzw. Ergänzungsplanungen erfolgen, die jeweils mit dem OOWV abzustimmen wären.

#### Allgemeine Hinweise SWK:

Die notwendigen Rohrverlegearbeiten und Grundstücksanschlüsse können nur auf der Grundlage der ab dem 01.01.2023 gültigen Schmutzwasserbeseitigungssatzung für die Gemeinde Spiekeroog durchgeführt werden.

Ein Schutzstreifen, der 2,5 m rechts und 2,5 m links parallel zur Abwasserleitung verläuft, darf nicht überbaut werden oder unterirdisch mit Hindernissen (z.B. Versorgungsleitungen) versehen werden. Bepflanzungen oder Anschüttungen dürfen nicht in die Schutzstreifentrasse der Abwasserleitung hineinwachsen bzw. hineinragen.

Bepflanzungen mit Bäumen müssen einen Abstand von mindestens 2,5 m von der Abwasserleitung haben. Alle Schächte müssen zur Durchführung von Inspektions-, Reinigungs- und Unterhaltungsmaßnahmen anfahrbar bleiben.

Auf die Einhaltung der z. Z. gültigen DIN-Normen, der ATV-Richtlinien und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (AEB) wird hingewiesen.

Aufgrund der unterschiedlichen Höhensituationen im B – Plan Gebiet wird hier nochmals auf die Absicherungspflicht gegen Rückstau hingewiesen.

#### B. Oberflächenwasser

Kanalbestand und mögliche Anschlusspunkte für die Oberflächenentwässerung

Im Plangebiet sind keine Regenwasserkanäle des OOWV vorhanden.

Aktuell findet die Entsorgung des anfallenden Niederschlagswassers über örtliche Versickerung statt.

Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

Die Einzeichnung der Ver- und Entsorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr Söhlke unserer Betriebsstelle Harlingerland, Tel: 04977 919211, vor Ort an.

Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: [stellungnahmen-toeb@oowv.de](mailto:stellungnahmen-toeb@oowv.de) zu senden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

*Sylvia Kramer*

Sylvia Kramer  
Sachbearbeiterin

Anlage

1 Lageplan TW Maßstab 1:1.000

1 Lageplan AW Maßstab 1:1.000